



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 42

Freitag, 10. Oktober

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor	590
Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2022	591
Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2023	591
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“ im Ortsteil Moorhusen	592
Bekanntmachung Bebauungsplan 9.14 – Feuerwehr Spetzerfehn – in der Gemeinde Großefehn	594
Bekanntmachung 1. Änderung Bebauungsplan 8.26 – Claaßens Land – in der Gemeinde Großefehn	595
Bekanntmachung 2. Änderung Bebauungsplan 8.3 – III. Teilbereich Ortszentrum – in der Gemeinde Großefehn.....	596

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 22.09.2025 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Nr. 2 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 12.12.2024, wird geändert. Er enthält folgende Fassung:

„2. Die Zusatzgebühr beträgt 3,28 € je cbm.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wiesmoor, den 22. September 2025

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss 2022 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 25. September 2025 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2022 schließt der Regiebetrieb Sozialstation Südbrookmerland mit einem Jahresgewinn in Höhe von 31.040,07 € ab, der den kumulierten Gewinn-vorträgen der Vorjahre zugeführt wird.

Der Jahresabschluss 2022 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 13. Oktober 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 06. Oktober 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss 2023 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 25. September 2025 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2023 schließt der Regiebetrieb Sozialstation Südbrookmerland mit einem Jahresgewinn in Höhe von 34.464,07 € ab, der den kumulierten Gewinnvorträgen der Vorjahre zugeführt wird.

Der Jahresabschluss 2023 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 13. Oktober 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 06. Oktober 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“ im Ortsteil Moorhusen

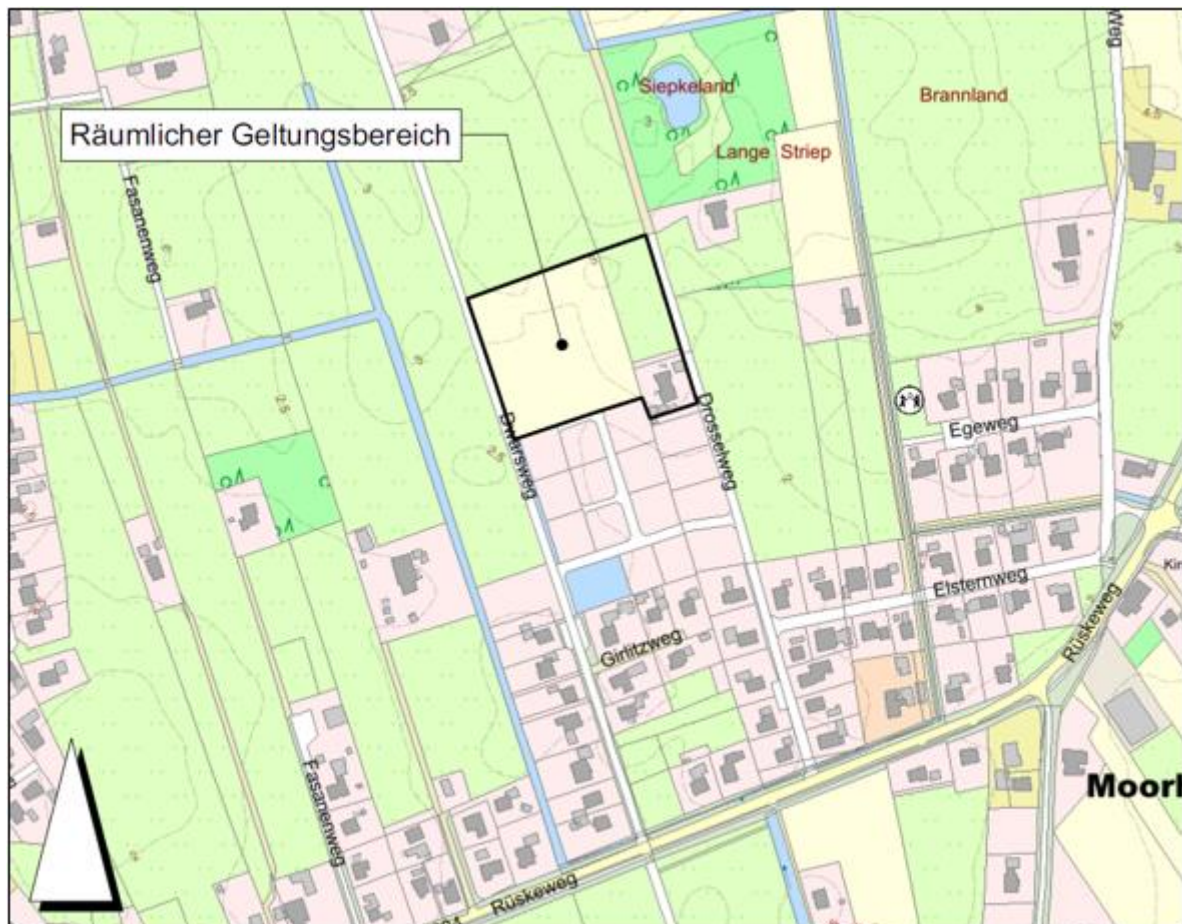
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“ im Ortsteil Moorhusen mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4.10 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Errichtung von Wohneigentum im Ortsteil Moorhusen geschaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt rund 300 m nördlich der K 204 „Rüskeweg“ zwischen den Gemeindestraßen „Dwarsweg“ und „Drosselweg“. Im Süden grenzt er an bebaute Grundstücke an. Er liegt in der Flur 2 der Gemarkung Moorhusen und umfasst rund 1,4 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4.10 „Stieglitzweg II. Bauabschnitt“



www.lgln.de

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht kann gemäß § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Oktober 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

- ## Bekanntmachung Bebauungsplan 9.14 – Feuerwehr Spetzerfehn – in der Gemeinde Großefehn

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 9.14 – Feuerwehr Spetzerfehn - mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Großefehn, dem 08. Oktober 2025

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung 1. Änderung Bebauungsplan 8.26 – Claaßens Land – in der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplan 8.26 – Claaßens Land – im Ortsteil Ostgroßefehn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch 1. Änderung des Bebauungsplan 8.26 – Claaßens Land – wird das Baugebiet nachverdichtet.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplan 8.26 – Claaßens Land – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplan 8.26 – Claaßens Land – im Ortsteil Ostgroßefehn mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Großefehn, den 08. Oktober 2025

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung
2. Änderung Bebauungsplan 8.3 – III. Teilbereich Ortszentrum – in der
Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans 8.3 – III. Teilbereich Ortszentrum – in der Ortschaft Ostgroßefehn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Voraussetzung für den Teil-Neubau des Einzelhandels geschaffen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplans 8.3 – III. Teilbereich Ortszentrum – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplans 8.3 – III. Teilbereich Ortszentrum – mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Großefehn, 08. Oktober 2025

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.